

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Physioswiss Schweizer Physiotherapie Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : Physioswiss

Adresse : Dammweg 3, 3013 Bern

Kontaktperson : Pia Gianinazzi, Leitung Stab Recht & Politik

Telefon : + 41 58 255 36 00

E-Mail : pia.gianinazzi@physioswiss.ch

Datum : 10. Juni 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	6
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	7
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ehem. Experimentierartikel	8
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ehem. Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	11
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	12

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	<p>Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015 (KVAV) im Zusammenhang mit der KVG-Revision vom 18. Juni 2021 (zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a) sowie dem Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der OKP vom 19. März 2021.</p> <p>Der Zentralvorstand Physioswiss hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2022 die Vernehmlassungsunterlagen gesichtet und nimmt dazu wie folgt Stellung.</p>
Physioswiss	<p>Der vorgelegte Entwurf zur KVV-Revision hat eine Konzentration an Daten beim BAG zur Folge, welche einem «Verhältnisgrundsatz an Datenhoheit» nicht entspricht. Die umfassende Datenbekanntgabe durch Versicherer an Behörden hat das Potenzial, das Vertrauen der Patienten zu unterminieren.</p> <p>Die von Versicherern und Leistungserbringern zur Verfügung zu stellenden Daten sind einem ganz klar definierten und abschliessenden Verwendungszweck zuzuordnen. Weiterführende Datenlieferungen sind nicht angemessen und verletzen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Rahmen der Anpassung der KVV darf der Verwendungszweck nicht erweitert werden.</p> <p>Die vorliegende KVV-Änderung betrifft die Datenlieferungspflicht von Leistungserbringern und Versicherern. Die Daten sollen zur Festsetzung der Tarife/Pauschalen etc. dienen. Die Daten einzelner Kategorien von Leistungserbringern sind jedoch bereits beim Bund (BFS) verfügbar. Im Sinne der Datenstrategie des Bundes, der Mehrfachnutzung und des once-only-Prinzips ist es unverständlich, dass im Rahmen der vorliegenden Anpassung der KVV der eigenen Bundesstrategie widersprochen wird.</p> <p>Die notwendigen Daten sollen im Rahmen von Art. 59a KVG und Art. 30 KVV vom BFS bei den Leistungserbringern erhoben werden. Das BFS als Datenkompetenzzentrum des Bundes kann im Rahmen des Bearbeitungsreglements die entsprechende Datenweitergabe für aufsichtsrechtliche Zwecke definieren.</p> <p>Im Art. 30 KVV Abs. 1 lit a-b ist die Datenlieferung an das BAG und die Kantone zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG) bereits enthalten (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 59f E-KVV, letzter Absatz, S. 14).</p> <p>Entsprechend sind die notwendigen Daten durch BFS zu erheben und nicht über das BAG. Das BFS soll dann die Weitergabe im Rahmen eines Bearbeitungsreglements regeln und definieren.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Physioswiss	<p>Zusatzbelastung der Leistungserbringer</p> <p>Auch wenn das KVV festhält, dass Betriebsdaten der Leistungserbringer, die bereits das BFS erhebt, nicht noch einmal erhoben werden sollen, sehen wir, wie schon anlässlich der KVG-Revision, einen grossen Zusatzaufwand auf die Physiotherapie-Praxen zukommen. Für Praxen wird der administrative Aufwand gross sein und Ressourcen binden, die ohnehin schon äusserst knapp sind.</p> <p>Zusätzliche Datenlieferungen generieren Aufwand, sowohl zeitlich wie monetär. Aufwand und Ertrag respektive Umfang und Nutzen der neu einzuführenden Massnahmen sind somit immer wieder kritisch zu prüfen und wenn nötig sind Korrekturen einzuleiten. Ein besonderes Augenmerk muss der Frage zukommen, zu welchen administrativen Zusatzbelastungen und Kosten die Datenweiter- und Bekanntgabe bei den Leistungserbringer:innen führen. Und ob sie die Versorgungssituation und -qualität verbessern. Die gesammelten Daten dürfen ausschliesslich der gesetzlich legitimierten Zwecken dienen und müssen dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprechen.</p> <p>Spezielle Zurückhaltung empfiehlt sich bei Individualdaten, erst recht bei der Kommunikation sowie bei Gesuchen für besondere Nutzung gemäss Art. 28c E-KVV. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Datenverwendung empfehlen wir die Bekanntmachung solcher Gesuche.</p>
Physioswiss	<p>Pilotprojekte</p> <p>Physioswiss unterstützt den «Experimentierartikel» nur unter der Voraussetzung, dass Leistungserbringer, Versicherer, ihre Verbände und die Kantone gleichwertige Partner sind.</p> <p>Die medizinische Sicht, das heisst die Qualität und damit der Nutzen für die Patienten, muss dabei eine gewichtige Rolle spielen.</p> <p>Es sollten jedoch auch Projekte, welche über den heutigen Rahmen des KVG hinausgehen, möglich sein, wenn sie die Qualität verbessern. Hier sei zum Beispiel an den Bereich Prävention und Langzeitpflege zu denken.</p> <p>Generell erachten wir die zahlreichen Anforderungen als zu grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der «Experimentierartikel» ein ungenutztes Instrument zu werden.</p>
Physioswiss	<p>Auswahl und Evaluation der Pilotprojekte</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass die Hürden für die Einreichung und Gutheissung von Testideen zu hoch sind und/oder der innovative Charakter fehlt, braucht es Gegenmassnahmen respektive zusätzliche Anreize zur Generierung von Experimenten.</p> <p>Zum Erfolg des «Experimentierartikels» beitragen könnte eine breite Abstützung bei der Auswahl und Evaluation der Pilotprojekte. Zu Art. 771 Abs. 2 Bst. f E-KVV hält der erläuternde Bericht auf S. 16 indes fest, die Ernennung von unabhängigen Fachpersonen für die Erfolgsmessung sei Sache des EDI. In diesem Kontext unterstreichen wir nochmals, dass der Einbezug von (medizinischen) Expertinnen/Experten bzw. von Leistungserbringer:innen stets über die jeweiligen Verbände erfolgen muss, damit die Aussagen breit abgestützt sind.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	28c			Spezielle Zurückhaltung empfiehlt sich bei Individualdaten, erst recht bei der Kommunikation sowie bei Gesuchen für besondere Nutzung gemäss Art. 28c E-KVV. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Datenverwendung empfehlen wir die Bekanntmachung solcher Gesuche.	Explizite Neuregelung der Bekanntmachung der Gesuche.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	<p>Daten über den Betrieb, den Personalbestand und die Gestehungskosten sollen über das BFS erhoben und gesammelt werden und nicht über das BAG. Das BFS soll dann die Weitergabe im Rahmen eines Bearbeitungsreglements regeln und definieren.</p> <p>Im Sinne der Datenstrategie des Bundes, der Mehrfachnutzung und des once-only-Prinzips ist es unverständlich, dass im Rahmen der vorliegenden Anpassung der KVV der eigenen Bundesstrategie widersprochen wird. Die notwendigen Daten sollen im Rahmen des Art. 59a KVG und Art. 30 KVV bei den Leistungserbringern erhoben werden. Das BFS als Datenkompetenzzentrum des Bundes kann im Rahmen des Bearbeitungsreglement die entsprechende Datenweitergabe für aufsichtsrechtliche Zwecke definieren.</p>
Physioswiss	<p>Auch wenn das KVV festhält, dass Betriebsdaten der Leistungserbringer, die bereits das BFS erhebt, nicht noch einmal erhoben werden sollen, sehen wir, wie schon anlässlich der KVG-Revision, einen grossen Zusatzaufwand auf die Physiotherapie-Praxen zukommen. Für Praxen wird der administrative Aufwand gross sein und Ressourcen binden, die ohnehin schon äusserst knapp sind.</p> <p>Auch Datenlieferungen generieren Aufwand, sowohl zeitlich wie monetär. Aufwand und Ertrag respektive Umfang und Nutzen der neu einzuführenden Massnahmen sind somit immer wieder kritisch zu prüfen und wenn nötig sind Korrekturen einzuleiten. Ein besonderes Augenmerk muss der Frage zukommen, zu welchen administrativen Zusatzbelastungen und Kosten die Datenweiter- und Bekanntgabe bei den Leistungserbringer:innen führen. Und ob sie die Versorgungssituation und -qualität verbessern. Die gesammelten Daten dürfen ausschliesslich der gesetzlich legitimierten Zwecken dienen und müssen dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprechen.</p> <p>Spezielle Zurückhaltung empfiehlt sich bei Individualdaten, erst recht bei der Kommunikation sowie bei Gesuchen für besondere Nutzung gemäss Art. 28c E-KVV. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Datenverwendung empfehlen wir die Bekanntmachung solcher Gesuche.</p>
Physioswiss	<p>Die Ausweitung der Vorgaben «Datenbekanntgabe, Erhebung und Bearbeitung der Daten, das Bearbeitungsreglement sowie die Sicherheit und Aufbewahrung der Daten» per analogiam auf MVV, UVV, IVV ist nicht nachvollziehbar.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	59f 59g 59h 59i			<p>Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen: Datenübermittlung, Sicherheit und Aufbewahrung der Daten</p> <p>Daten über den Betrieb, den Personalbestand und die Gestehungskosten sollen über das BFS erhoben und gesammelt werden und nicht über das BAG. Das BFS soll dann die Weitergabe im Rahmen eines Bearbeitungsreglements regeln und definieren.</p> <p>Im Sinne der Datenstrategie des Bundes, der Mehrfachnutzung und des once-only-Prinzips ist es unverständlich, dass im Rahmen der vorliegenden Anpassung der KVV der eigenen Bundesstrategie widersprochen wird. Die notwendigen Daten sollen im Rahmen des Art. 59a KVG und Art. 30 KVV bei den Leistungserbringern erhoben werden. Das BFS als Datenkompetenzzentrum des Bundes kann im Rahmen des Bearbeitungsreglement die entsprechende Datenweitergabe für aufsichtsrechtlich Zwecke definieren.</p>	Art. 59 f-59i sind ersatzlos zu streichen.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ehem. Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	<p>Pilotprojekte</p> <p>Physioswiss unterstützt den «Experimentierartikel» nur unter der Voraussetzung, dass Leistungserbringer, Versicherer, ihre Verbände und die Kantone gleichwertige Partner sind.</p> <p>Die medizinische Sicht, das heisst die Qualität und damit der Nutzen für die Patienten, muss eine gewichtige Rolle spielen.</p> <p>Es sollten jedoch auch Projekte, welche über den heutigen Rahmen des KVG hinausgehen, möglich sein, wenn sie die Qualität verbessern. Hier sei zum Beispiel an den Bereich Prävention und Langzeitpflege zu denken.</p> <p>Generell erachten wir die zahlreichen Anforderungen an die Projekte als zu grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der «Experimentierartikel» ein ungenutztes Instrument zu werden.</p>
Physioswiss	<p>Sollte sich herausstellen, dass die Hürden für die Einreichung und Gutheissung von Testideen zu hoch sind und/oder der innovative Charakter fehlt, braucht es Gegenmassnahmen respektive zusätzliche Anreize zur Generierung von Experimenten.</p> <p>Zum Erfolg des «Experimentierartikels» beitragen könnte eine breite Abstützung bei der Auswahl und Evaluation der Pilotprojekte. Zu Art. 771 Abs. 2 Bst. f E-KVV hält der erläuternde Bericht auf Seite 16 indes fest, die Ernennung von unabhängigen Fachpersonen für die Erfolgsmessung sei Sache des EDI. In diesem Kontext unterstreichen wir nochmals, dass der Einbezug von (medizinischen) Expertinnen/Experten bzw. von Leistungserbringer:innen stets über die jeweiligen Verbände erfolgen muss, damit die Aussagen breit abgestützt sind.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ehem. Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	77I			<p>Es fehlen Bestimmungen darüber, wie Gesuchstellende über allfällige Pilotprojekte frühzeitig informiert werden.</p> <p>Auch sieht das E-KVV nirgends vor, dass Gesuchsberechtigte gemäss Art. 77I ausreichend informiert werden über Möglichkeiten, solche Pilotprojekte zu initiieren.</p> <p>(Begrifflichkeit der Erläuterungen nicht konsistent mit dem Entwurf, z.B. «Antrag»/Gesuch usw.).</p>	Eine Neuregelung betreffend Information der Gesuchstellende ist vorzusehen.
Physioswiss	77m			<p>Es stellt sich die Frage, ob dadurch nicht eine Regelung aufgestellt wird, welche unsachlich ist und die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels missachtet.</p> <p>Die Formulierung im Erläuternden Bericht (S. 15) «<i>Keine Beteiligungen oder Subventionen vom Bund dürfen erwartet werden</i>» steht im Widerspruch zum Anliegen des Parlaments, eine Förderung von innovativen Projekten zu lancieren. Dem Parlament ging es um eine Förderung und nicht um eine Dämpfung. Die Vorteile zielen klar auf die Versichertengemeinschaft (bessere Heilungsergebnisse, tiefere Kosten etc.).</p>	Art. 77m ersatzlos streichen, bzw. eine Neuregelung betreffend Kosten zulasten des Bundes ist vorzusehen.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Physioswiss	77n			Der Einbezug von (medizinischen) Expertinnen/Experten bzw. von Leistungserbringer:innen muss stets über die jeweiligen Verbände erfolgen, damit die Aussagen breit abgestützt sind.	
-------------	-----	--	--	---	--

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	<p>Das Rechnungsformular und die darin anzugebenden Informationen und Daten werden in Zusammenarbeit mit den Kostenträgern definiert. Es kann also nicht nur eine Pflicht der Leistungserbringer sein, verständliche Rechnungen für versicherte Personen auszustellen.</p> <p>Denn wenn selbst ein durch die Leistungserbringer definiertes Rechnungsformular angewendet wird, werden die Kostenträger Probleme bei der Verarbeitung (Rückforderungsbelege) haben. Zudem sind die im Rechnungsformular angewendeten Tarife durch den Bundesrat genehmigt (Verhandlungstarife) oder festgelegt worden (Amtstarife).</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	59	4 (?)		<p>Verständlichkeit der Rechnung</p> <p>Das Rechnungsformular und die darin anzugebenden Informationen und Daten werden in Zusammenarbeit mit den Kostenträgern definiert. Es kann also nicht nur eine Pflicht der Leistungserbringer sein, verständliche Rechnungen für versicherte Personen auszustellen.</p> <p>Denn wenn selbst ein durch die Leistungserbringer definiertes Rechnungsformular angewendet wird, werden die Kostenträger Probleme bei der Verarbeitung (Rückforderungsbelege) haben. Zudem sind die im Rechnungsformular angewendeten Tarife durch den Bundesrat genehmigt (Verhandlungstarife) oder festgelegt worden (Amtstarife).</p> <p>(Nummerierung im Erläuterungsbericht nicht kohärent zum Entwurf.)</p>	<p>Der zweite Satz von Art. 59 Abs. 4 E-KVV «<i>Dabei achten sie insbesondere darauf, dass Art, Dauer und Inhalt der Behandlung verständlich dargestellt werden</i>» ist zu streichen.</p>